

Abschrift

Gesellschaftsvertrag der Diakoniewerk Kloster Dobbertin gemeinnützige GmbH AG Schwerin HRB 2737

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschaft führt die Firma:

Diakoniewerk Kloster Dobbertin gemeinnützige GmbH.

(2)

Sitz der Gesellschaft ist 19399 Dobbertin.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4)

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

(1)

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und des Wohlfahrtswesens.

(2)

Die Gesellschaft betreibt zur Erfüllung der in (1) genannten Zwecke entsprechende Einrichtungen wie das Kloster Dobbertin, Beratungszentren, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Altenhilfe und Einrichtungen für betreutes Wohnen, Werkstätten für behinderte Menschen und Bildungseinrichtungen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben geschieht aus dem Auftrage Jesu Christi, Menschen in leiblicher Not und seelischer Bedrängnis zu helfen. Die Gesellschaft nimmt deshalb diese Aufgabe im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3)

Die Gesellschaft darf sich mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen. Sie kann sich auch daran beteiligen, sie erwerben oder deren Vertretung übernehmen. Darüber hinaus können Zweigniederlassungen errichtet werden.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3)

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückgezahlt.

§ 4**Stammkapital, Stammeinlagen**

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 20.000.000,00
(in Worten Euro 20 Millionen)

(2)

Hiervon haben als Geschäftsanteile übernommen:

lfd. Nr. 1	Vorwerker Diakonie e.V., Lübeck	EUR 10.000.000,00
lfd. Nr. 2	Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schwerin	EUR 9.400.000,00
lfd. Nr. 5	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, Schwerin	EUR 600.000,00

		EUR 20.000.000,00
		=====

(3)

Die Geschäftsanteile sind in Höhe des Gründungskapitals von DM 50.000,00 voll eingezahlt, im Übrigen durch Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erbracht.

§ 5

Übertragung von Geschäftsanteilen

(1)

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Einwilligung aller Gesellschafter, wenn die Übertragung an Dritte erfolgen soll, sonst genügt ein Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsanteile sind nur im Ganzen übertragbar.

(2)

Sämtliche Gesellschafter halten ihre Anteile nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern ausschließlich in Wahrnehmung ihrer christlichen Verpflichtung entsprechend

§ 2 Abs. 1 S. 3 u. 4 der Satzung. Aus diesem Grunde sind sich die Gesellschafter auch einig, dass kein Gesellschafter das Recht haben soll, wirtschaftliche Vorteile aus einer Veräußerung von Geschäftsanteilen zu ziehen. Der innere Wert von Geschäftsanteilen soll stets in der Gesellschaft verbleiben, um deren christliche Zielrichtung nicht zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde ist die Übertragung eines Geschäftsanteils nur zulässig zum ursprünglichen Nominalwert, also in Höhe dessen, was der einzelne Gesellschafter auf seinen Geschäftsanteil bar eingezahlt hat.

Neue Geschäftsanteile aus der Kapitalerhöhung dürfen aus diesem Grunde auch nicht bei Anteilsübertragung bewertet werden.

(3)

Will ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern, so hat er diesen zunächst den Mitgesellschaftern mit einem eingeschriebenen Brief zum Erwerb anzubieten. Jedem Mitgesellschafter steht das Recht auf vollständigen Erwerb zu. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch, so sind sie zum Erwerb des zur Veräußerung stehenden Anteils im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile berechtigt.

§ 5 a

Wettbewerb/Dispens

Außerhalb des Satzungsgegenstandes sind Gesellschafter in ihrer sonstigen karitativen und gemeinnützigen sowie damit zusammenhängender wirtschaftlicher Betätigung frei. Das gleiche gilt für von Gesellschaftern abhängige Geschäftsführer nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages, der ein Entgelt i. d. R. nur für Betätigungen außerhalb des vorgenannten Tätigkeitsbereiches und den Beschränkungen im Anstellungsvertrag vorzusehen hat.

§ 6**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Aufsichtsrat

§ 7**Gesellschafterversammlung**

(1)

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Zuwendung des Bilanzergebnisses,
- b) die Entlastung der Geschäftsführer
- c) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
- d) Die Bestellung des Abschlussprüfers.

(2)

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen ferner:

- a) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen einzelne Geschäftsführer oder gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- c) die Beteiligung an anderen Unternehmen oder deren Erwerb sowie Verfügungen über Beteiligungen,
- d) die Bildung und Auflösung von Arbeits- und Interessengemeinschaften,
- e) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
- f) die Auflösung der Gesellschaft,
- g) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft

(3)

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind für die übrigen Organe der Gesellschaft bindend.

§ 8**Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, Einberufung und Niederschrift**

(1)

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung im Auftrag seines Stellvertreters durch die Geschäftsführung einberufen.

(3) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Bevollmächtigten - mit schriftlicher Vollmacht - vertreten lassen.

(4)

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres soll eine Gesellschafterversammlung stattfinden. Im Übrigen wird die Gesellschafterversammlung bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder der Aufsichtsrat dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

(5)

Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen einzuberufen. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen, die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

(6)

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten, sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats kein Widerspruch erhoben wird.

§ 9**Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

(1)

Die form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind.

(2)

Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten oder einverstanden sind.

(3)

Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4)

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5)

Schriftliche Abstimmung:

- a) Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn kein Gesellschafter schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist widerspricht.
- b) Soll schriftlich abgestimmt werden, hat die Geschäftsführung den Gegenstand der Beschlussfassung allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. Zugleich ist eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die zehn Tage nicht unterschreiten darf. Der Tag, an dem die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe abgesandt wird, zählt nicht mit. Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.
- c) Zu einer fernschriftlichen oder telegrafischen Beschlussfassung hat die Geschäftsführung den zu fassenden Beschluss der Art der Abstimmung entsprechend vorzuschlagen und die Gesellschafter zur postwendenden Beschlussfassung aufzufordern. Nach Ablauf von fünf Tagen nicht bei der Gesellschaft eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.
- d) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschaftern unverzüglich mit.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

(1)

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis von Einzelgeschäftsführern anderweitig festlegen, einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen oder widerrufen,

sowie für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB dem oder den Geschäftsführern erteilen oder widerrufen.

(2)

Die Bestellung der Geschäftsführer sowie die Ausgestaltung der Vertretungsbefugnis erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Bestellung soll die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3)

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung nebst interner Geschäftsverteilung für die Geschäftsführer.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(2)

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Aktivitäten der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Aufgaben des Aufsichtsrates zu informieren, auf Verlangen des Aufsichtsrates die gewünschten Auskünfte zu geben sowie bei wichtigen Anlässen den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Aufsichtsrat und seine Zusammensetzung

(1)

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Gesellschaftern nach § 4 Abs. 2 wie folgt bestellt:

- a) Bis zu drei Mitgliedern werden von Vorwerker Diakonie e. V. bestellt.
- b) Bis zu zwei Mitglieder werden vom Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestellt.
- c) Ein Mitglied wird vom Kirchenkreis Mecklenburg bestellt.

(2)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Mitglied einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche sein und verschiedenen Berufsgruppen angehören. Sie werden auf jeweils 4 Jahre bestellt und können wiederholt bestellt werden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Frist seiner Bestellung aus und wird es durch eine Nachbestellung besetzt, erfolgt eine Nachbestellung nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

(3)

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Aufsichtsrates leitet und für den Aufsichtsrat auftritt.

(4)

Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann die Einberufung verlangen. Sie können den Aufsichtsrat selbst berufen, wenn ihrem Einberufungsverlangen nicht unverzüglich entsprochen wird.

(5)

Der ordnungsmäßig einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(6)

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen.

Er darf sich dazu eines sachverständigen Dritten auf Kosten der Gesellschaft bedienen.

(7)

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

- a) der Jahresabschluss vor der Vorlage an die Gesellschafterversammlung,
- b) der Wirtschaftsplan nebst Stellenplan und Investitionsplan,
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- d) Investitionen von im Einzelfall über EUR 100.000,00.
- e) das Eingehen von Verbindlichkeiten, insbesondere die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit diese Maßnahmen im Einzelfall über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen,
- f) der Abschluss oder der Änderung von Anstellungsverträgen außerhalb des Stellenplanes,
- g) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindung bei Dienstbeendigung,
- h) der Beitritt zu einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft oder zu einem Verband.

Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung an seine vorherige Zustimmung binden und seine Zustimmung für bestimmte Handlungen allgemein erteilen.

(8)

In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(9)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keinerlei Vergütung. Jedem Aufsichtsratsmitglied sind aber seine Auslagen und Spesen zu ersetzen. Übersteigen die Spesen die steuerlich zulässigen Pauschalsätze, so ist Einzelnachweis erforderlich.

Verdienstausfall kann auf Antrag erstattet werden entsprechend der Entschädigung für Sachverständige im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen v. 01.10.1969 (BGBl. I S. 1756).

(10)

Die Aufsichtsratsmitglieder haften nicht für Fahrlässigkeit. Sie haben Anspruch auf Entlastung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 13

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1)

Die Geschäftsführung hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Geschäftsbericht entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

(2)

Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.

(3)

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen, der ihn nach seiner Billigung der Gesellschafterversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen hat.

§ 14

Wegfall des Gegenstandes bzw. Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schwerin (AG Schwerin VR 403), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Teilunwirksamkeit, Bekanntmachungen

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dem Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Stimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.

(2)

Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Gesellschaftsvertrages festzuhalten.

(3)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 08.11.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Lübeck, den 08.11.2017

L.S. gez. A. Lalek
Notar